

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

25.1.1917 (No. 24)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 24

Donnerstag, den 25. Januar 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karlsruher-Str. 14
Verlagsdirektor Dr. 953 und 954
Verlagsredakteur
Dr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 M. 17 Pf. —
Kaufpreis: die 6 mal gefaltete Zeitungs- oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Rabatrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Abgangsmisser Beitreibung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inferent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Bestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betr.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betr., sind die folgenden Lehramtspraktikanten, die an Weihnachten v. J. nach Vollendung des Probejahres in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis zuerkannt worden ist; der für die Einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigelegt.

- I. Lehramtspraktikanten aus der neu-philologisch-historischen Abteilung:
 - Marx, Ludwig, von Sandhausen, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916.
- II. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
 - Fischer, Hans, von Mannheim, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1915.
 - Karlsruhe, den 6. Januar 1917.
 - Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts:
Süßsch. Fischer.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betr.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betr., sind die nachgenannten Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden.

- I. Lehramtspraktikanten aus der neu-philologisch-historischen Abteilung:
 - Kohlund, Dr. Johanna, von Freiburg.
 - Marx, Ludwig, von Sandhausen.
 - Hlm, Dr. Dora, von Mannheim.
- II. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
 - Fischer, Hans, von Mannheim.
 - Gaukel, Karl, von Waldshut.
 - Karlsruhe, den 6. Januar 1917.
 - Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts:
Süßsch. Fischer.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.)

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Weidenwand-, Wapp-, Zonella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Abfülle a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 kg beträgt“ die Worte „mindestens 1000 kg beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, 25. Januar 1917.

Der kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. R. R. A.)

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Pophirs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Wasserküchern.“

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 ist als überzählig einzufügen:

„c) Alte wollene ungetrennte Libellumpen.“

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue

Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72a. Alttuch und Tuchweid, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pf.“

„Klasse 72b. Altkammgarn und Kammgarnweid, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 M.“

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125a. Dunkle baumwollene Kattunlumpen, reichfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V, Klasse 233 (dunkel Kattun zur Pappfabrikation) das Kilo 19 Pf.“

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „Seidene“ einzufügen das Wort: „Kunstseidene“.

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Kattun zur Pappfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reichfähigen baumwollenen dunklen Kattunlumpen (Klasse 125a)“.

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C hinter „Ca, b“ einzufügen: „c“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M, vor „126 und 127“ einzufügen: „125a“.

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, 25. Januar 1917.

Der kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A.

betreffend das Reichen von Lumpen (Häbern).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Häbern) oder neuer Stoffabfälle aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reichs-

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) ...
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

maschinen (Meißwölven), Drossiermaschinen, Drosselketten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reiben zur Herstellung von Erzeugnissen für Seeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Seeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reiben anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarfs Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Hohstoff-Abteilung A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Hohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reiberei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Zumbenreihereien (W. M. 78. 1. 16. R. A. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 1917.
Der kommandierende General:
Zsbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 24. Januar.

* Vom Tage.

Die Botschaft, die Präsident Wilson an den Senat der Vereinigten Staaten gerichtet hat, wird in der ganzen Welt die lebhafteste Anteilnahme, in den Ländern der Entente aber peinliche Überraschung hervorrufen. Ihre wichtigste Forderung ist die Forderung nach der Freiheit der Meere. Wenn man den ganzen Weltkrieg als eine Auseinandersetzung zwischen England und Deutschland aufsaht, muß man zugeben, daß es diese Freiheit der Meere ist, um die letzten Endes wir kämpfen. Für uns Deutsche ist der Weltkrieg ein Kampf nicht nur um die Selbstbehauptung, sondern auch um das Recht der freien Selbstentwicklung zu Lande und zu Wasser. Der Kampf hat daher in seinen großen Reden den Grundcharakter von der Freiheit der Meere mehrfach nachdrücklich betont. Wir wollen nichts anderes, als eine friedliche Entfaltung deutschen Lebens in der Welt, im Wettbewerb mit den andern Völkern zum Besten der Kultur der ganzen Menschheit. England hat uns das Recht dieser freien Entfaltung des Lebens gewagt. Und da es uns, im Zeichen des Friedens nicht ausschalten konnte, hat es das blutige Banner des Krieges entrollt, um uns vom Weltmeere und damit vom Weltmarkt abzuschließen.

Es ist sonach eine deutsche Forderung, aber gleichzeitig auch eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Wilson in seiner Botschaft mit allem Ernste aufstellt und auf die hier des näheren eingegangen sei. Jedes große Volk sollte, wie Wilson erklärt, eines direkten Ausgangs zu den großen Meerestrafen der See versichert sein; wo dies nicht durch Gebietsabtretungen bewerkstelligt werden kann, wird es sicherlich durch Neutralisierung der Zugangswege unter allgemeiner Garantie erreicht werden können. Wilson hat hierbei ganz offenbar Russland und die Dardanellenfrage im Auge gehabt. Nun, es ist kein Geheimnis mehr, daß der Vierbund in dieser Frage Russland entgegenkommen würde, und zwar gerade auf der Basis, die der Präsident der Union hier andeutet. Diese Basis schließt aber eine Eroberung Konstantinopels durch Russland aus. Ob Russland sich aber nun endlich an den Gedanken gewöhnen wird, daß eine politische Machtstellung in Konstantinopel nicht zu erreichen ist, bleibt einstweilen doch recht zweifelhaft. Weiter erklärt Wilson in seiner Botschaft: „Der Seeweg muß gleichfalls durch geschlossene Bestimmungen, wie auch tatsächlich frei sein. Die Freiheit der Meere ist eine *conditio sine qua non* für den Frieden.“ Diesen Satz wird der Vierbund aus vollstem Herzen unterschreiben können. Und es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß hier die Freiheit der Meere geradezu als die grundlegende Bedingung für den Frieden bezeichnet wird.

Aber verkennen wir nicht, daß jenes Prinzip allen historischen und praktischen Tendenzen der britischen Politik zuwider ist. Nach englischer Auffassung ist Großbritannien („*ruler, Britannia*“) Herr der Meere und Beherrscher der Ozeane. Es heißt, der Geschichte und der Politik Englands ein anderes Gesicht geben, wenn man es zwingt, von jenem Grundsatze der Seeherrschaft abzuslassen. Daß Großbritannien schließlich dazu gezwungen werden wird, unterliegt für uns keinem Zweifel. In einer geschichtlichen Epoche, die nur Europa als den eigentlichen politischen Weltummelplatz kannte, mochte England dank seiner maritimen Überlegenheit die Meere

beherrschen. Heute stehen wir aber — und dies schon seit einigen Jahrzehnten — in einer neuen Epoche, in der Epoche wirklicher Weltpolitik. Zwei neue, diesmal aber außereuropäische Großmächte, die Vereinigten Staaten und Japan, sind auf den Plan getreten. Und für die Politik beider ist der Grundsatze der Freiheit der Meere genau so eine Lebensbedingung wie für uns. Das ist das gewissermaßen Tragische in der Politik des modernen England, daß es einen Weltkrieg gegen Deutschland entfesselte, der der Befestigung der eigenen See- und Weltbeherrschung galt, und der nun dazu geführt hat, daß durch ihn zwei andere Weltmächte als mächtige Konkurrenten Großbritanniens großgezogen wurden. Der Krieg hat Englands Stellung bereits aufs Schwerste erschüttert. Der Ruf der Unbesiegbareit, der seiner Flotte vorausging, ist seit dem Tage von Skagerrak und seit den Taten unserer Unterseeboote dahin. Eine Forderung, wie die Wilsonsche, wäre noch vor einem Jahre undenkbar gewesen. Heute wird sie laut und deutlich erhoben. Und England hat nicht mehr die Macht, ihr Hohn zu sprechen. Großbritanniens Existenz als Weltmacht wäre vernichtet, wenn heute eine der beiden außereuropäischen Großmächte gegen die Entente aufträte. Das im vorigen Jahre angenommene amerikanische Küstenschutzgesetz, das eine Summe zur Verfügung stellt, die doppelt so groß ist, wie die jährliche Kriegsauswendung Englands im Frieden, wird auch in London zu denken gegeben haben. Mit der Gefahr, die von der Union her drohen könnte, muß England also rechnen. Und daß es damit rechnen muß, ist eine der großen Erfolge, den uns schon jetzt der Krieg beschert.

Wilson spricht im Zusammenhang mit seiner Forderung nach der Freiheit der Meere von der Begrenzung der maritimen Rüstungen und der Zusammenarbeit der Welt, um die Meere sowohl frei wie gesichert zu halten; ferner von der noch schwierigeren Frage, wie die Landarmee und jedes Programm militärischer Vorbereitung eine Beschränkung erfahren könne. In anderen Stellen seiner Botschaft spricht er von der Gleichheit der Nationen, von dem internationalen Konzert. Was ihm vor-schwebt, ist eine locker gefügte internationale Staatenliga, an der alle Kulturstaaten, ob groß oder klein, teilnehmen, und die den Zweck hat, einerseits Kriege zu verhüten, andererseits die freie und friedliche Entfaltung der allgemeinen Kultur der Menschheit zu gewährleisten. Wir wären nicht Deutsche, wenn wir Wilsons Ideal nicht mit Freude begrüßen würden. Sicherlich wird Deutschland bereit sein, alle Anregungen, die der Erreichung jenes hohen Zieles dienen könnten, mit Ernst und Sorgfalt zu prüfen. Und falls wir nicht mit einer andauernden Bösartigkeit und Feindschaft der Ententemächte zu rechnen hätten, könnten wir dem allgemeinen Friedensprogramm, das Wilson aufstellt, aufs herzlichste zustimmen. War es doch im Wesentlichen das selbe Programm, das die deutsche Politik in den Jahrzehnten des Friedens innegehalten hat!

Was die Herbeiführung des Friedens anlangt, an deren Möglichkeit Wilson keineswegs verzweifelt, so ist er der Meinung, daß es nur einen Frieden ohne Sieg geben könne. Auch mit diesem Satz trifft er lediglich die Entente. Uns genügt es, daß wir uns gegen die Übermacht unserer Feinde siegreich behaupten konnten. Die Entente erstrebte und erstrebt auch heute noch mehr: sie will die Verschmetterung des Vierbundes. Denn sonst dürfte sie nicht Bedingungen nennen, die nur ein völlig zu Boden genotterter Gegner annehmen könnte. Aber auch aus den Reden und Maßnahmen der letzten Zeit spricht der klare Wille der Entente, uns völlig zu Boden zu schlagen. Diesem Willen tritt Wilson entgegen. Er wünscht einen Frieden unter gleichen Bedingungen, einen Frieden des Ausgleichs und der gegenseitigen KonzeSSION, einen Frieden, der keinen Stachel der Rachsucht hinterläßt. Der Vierbund war zu einem solchen Frieden bereit, die Entente hat ihn nicht gewollt. Wilson wünscht weiter, daß die Regierungen alle ihre gerechte Macht von der Zustimmung der Regierten ableiten, und daß kein Volk von Machthaber zu Machthaber abgetreten werden kann. Demgemäß ist er für die Wiedererrichtung eines einigen, unabhängigen und selbständigen Polen, begegnet sich also auch hier mit einem bereits Tatsache gewordenen Gedanken unserer Politik, die natürlich voraussetzt, daß solche Gebiete, die, obwohl zum Teil polnisch bevölkert, schon seit Jahrhunderten von Deutschland kolonisiert waren, und nicht nur seit den Teilungen Polens, sondern schon im Mittelalter zum Deutschen Reich gehörten, auch bei Deutschland verbleiben. Eine Voraussetzung, die auch Wilsons Anschauungen nicht entgegen sein dürfte.

Zum Schluß rät Wilson den Völkern, sie möchten einmütig die Monroedoktrin zur Doktrin der Welt erheben, und zwar in der Weise, daß kein Volk darnach streben soll, seine Regierungsform auf irgend ein anderes Volk zu erstrecken. Er schlägt deshalb vor, daß in Zukunft alle Völker es unterlassen möchten, sich in Bündnisse zu verwickeln, die sie in den Wettbewerb um die Macht hineintragen, in ein Netz von Intrigen und eigennütziger Nebenbuhlerschaft verstricken und ihre Angelegenheiten durch Einflüsse von außen verwirren. In dem Konzert der Mächte, an das Wilson denkt, gibt es keine verwickelten Allianzen, da dann alle vereint sind. Man wird in Deutschland auch diesen Gedankengängen mit Verständnis und grundsätzlicher Zustimmung folgen können.

Die Botschaft ist als ein hochbedeutendes Dokument von geschichtlicher Tragweite zu bewerten. Sinter ihr steht der ernste Wille eines Mannes, der zurzeit eine

gewaltige Macht verkörpert, und der die Kraft besitzt, die großen Ideen der Humanität auch im Strudel dieses furchtbaren Krieges siegreich zu behaupten. Die Gestalt des Präsidenten wächst mit dieser Botschaft über die Bedeutung hinaus, die man ihm bisher in Europa zuguerkennen gewillt war. Und wir glauben deshalb, daß die Nachricht, er bereite eine neue, energiegeladene Friedensnote vor, durchaus auf Wahrheit beruht. Ist diese Note von dem Geiste der hier besprochenen Botschaft befeelt, so wird sie für uns sicherlich disastabel sein. A.

Die neue Friedensbotschaft Wilsons.

Wien, 23. Jan. (R. u. f. Korrespondenz-Bureau). Nach einer Meldung der hiesigen amerikanischen Botschaft richtete Wilson am heutigen Tage an den Senat der Vereinigten Staaten betreffs der Friedensfrage nachstehende Botschaft:

Meine Herren vom Senat! Am 18. Dezember v. J. habe ich an die Regierungen der gegenwärtig kriegführenden Staaten eine gleichlautende Note gerichtet, in der sie ersucht werden, die Bedingungen, unter denen sie einen Friedensschluß für möglich halten, genauer festzulegen, als dies bisher von irgend einer kriegführenden Gruppe geschehen war. Ich sprach im Namen der Menschheit und der Rechte aller der neutralen Staaten, wie untrer einer ist, deren Interessen zum größten Teil durch die kriegführenden fortwährend gefährdet sind.

Die Mittelmächte antworteten in einer Note, die einfach besagte, daß sie bereit seien, mit ihren Gegnern zu einer Konferenz zusammenzutreten, um die Friedensbedingungen zu erörtern.

Die Mächte der Entente haben viel ausführlicher geantwortet, und wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, so doch mit genügender Bestimmtheit, um die Fragen einzubeziehen, die die Vereinbarungen, Bürgschaften und Wiederherstellungen angehen, die ihnen als unumgängliche Bedingung einer friedlichen Lösung erscheinen.

Wir sind dadurch der endgültigen Erörterung des Friedens, der den gegenwärtigen Krieg beendigen soll, um so viel näher gekommen, wir befinden uns um so viel näher der Erörterung des internationalen Kongresses, das nachher die Welt zur Beobachtung ihrer Verpflichtungen anhalten muß. In jeder Erörterung über den Frieden, der diesen Krieg beendigen muß, wird es als zweifellos angesehen, daß diesem Krieg irgend ein bestimmtes Unternehmen folgen muß, das es unmöglich machen wird, daß irgend eine Katastrophe, wie die gegenwärtige jemals wieder über uns hereinbricht. Jeder Menschenfreund, jeder vernünftig denkende Mann muß dies als ausgemacht ansehen.

Ich habe diese Gelegenheit, mich an Sie zu wenden, gesucht, weil ich es Ihnen als den mir zur endgültigen Feststellung untrer internationalen Verpflichtungen beigegebenen Rat schuldig zu sein glaube, Ihnen rüchhaltig die Gedanken und die Absichten zu entüllen, die in meinem Geiste Gestalt angenommen haben. Bezüglich der Verpflichtungen unserer Regierung, in kommenden Tagen, wenn es notwendig sein wird, die Grundmauern des Friedens unter den Völkern frisch und nach einem neuen Plan zu legen, ist es undenkbar, daß das Volk der Vereinigten Staaten bei diesem großen Unternehmen keine Rolle spielen sollte. Glücklicherweise habe ich über diesen Punkt sehr ausführliche Versicherungen erhalten. Die Regierungen der beiden jetzt gegeneinander aufgetretenen Völkerguppen stellen in nicht mißzuverstehender Weise fest, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, den Gegner zu vernichten. Aber es wird vielleicht nicht allen klar sein, was diese Erklärungen mit sich bringen. Die Auffassung hierüber mag vielleicht auch nicht dieselbe auf beiden Seiten des Wassers sein. Ich denke, daß es dienlich sein möchte, wenn ich auseinanderzusetzen versuche, was nach untrer Meinung in dieser Versicherung inbegriffen ist:

Es ist darin vor allen Dingen inbegriffen, daß es ein Frieden werden muß ohne Sieg!

Möge es mir verfallen sein, dies auf meine eigene Art auszulegen. Möge es wohl verstanden werden, daß ich keine andere Deutung im Sinne hatte, ich will versuchen, lediglich die Wirklichkeiten ins Auge zu fassen, ohne Feindschaften, die nicht am Platze wären. Der Sieg würde einen Frieden bedeuten, der dem Unterliegenden aufzuzwingen wird. Das dem Besiegten auferlegte Gesetz des Siegers würde als demütigend und hart, als unerträgliches Opfer angenommen werden. Es würde den Stachel der Rachsucht und bitteres Gedenken hinterlassen, auf dem das Friedensgebäude nicht in dauerhafter Weise, sondern nur wie auf Flugand ruhen würde. Nur ein Frieden unter gleichen Bedingungen kann Dauer haben. Nur ein Frieden, dessen Grundprinzipien die Gleichheit und gemeinsame Vaterschaft an dem gemeinsamen Nutzen sind, ist die richtige Geistesverfassung und die richtige Bestimmung unter den Nationen. Das ist für einen dauerhaften Frieden ebenso notwendig wie für die gerechte Lösung der Streitigkeiten in Gebietsfragen oder der Frage über Rasse und Stammesstreu. Die Gleichheit der Nationen, auf die der Frieden, wenn er dauerhaft sein soll, gegründet sein muß und gegründet sein muß, muß die Gleichheit der Rechte sein. Die gegenseitige Bürgschaft dürfte einen Unterschied zwischen den großen und kleinen Nationen, mächtigen und schwachen Völkern weder ausdrücklich anerkennen, noch stillschweigend in sich begreifen. Das Recht muß begründet sein auf die gemeinsame Kraft, nicht auf individuelle Nationen, von deren Zusammenwirken der Frieden abhängen wird. Eine Gleichheit der Gebiete oder Stillmittel kann es natürlich nicht geben. Geringfügig irgend eine andere Art der Gleichheit, die nicht in der gewöhnlichen friedlichen gesetzmäßigen Entwicklung der Völker selbst erworben wurde. Aber niemand verlangt oder erwartet irgend etwas, das über die Gleichheit der Rechte hinausginge.

Die Menschheit hält jede Aussicht nach der Freiheit des Lebens nicht nach Gleichgewicht und Macht. Etwas Tieferes kommt in Betracht als selbst die Gleichberechtigung unter der organisierten Völkern. Ein Frieden kann dauern oder verdient zu dauern, der nicht den Grundsatze anerkennt und annimmt, daß die Regierungen alle ihre gerechte Macht von der Zustimmung der Regierten ableiten, daß es nirgends ein Recht gibt, die Völker von Machthaber zu Machthaber abzutreten, als wenn sie ein Eigentum wären.

Ich halte es, wenn ich ein einzelnes Beispiel sagen darf, für ausgemacht, daß die Staatsmänner überall dort ein selbständige s Rollen geben sollte, daß weiter die unverrückbare Sicherheit des Lebens, des Gottesdienstes, der individuellen und sozialen Arbeit, der Individuen dienen soll, die bis jetzt unter der Macht von Regierungen gelebt haben, die einem Glauben und einem Zweck gewidmet waren, die ihrem eigenen Interesse feindlich waren.

Wenn ich hieron spreche, so geschieht es nicht, weil ich wünsche, ein abstraktes, politisches Prinzip zu berühren, welches vielen, die die Freiheit in Amerika aufzubauen versuchten immer sehr teuer war, sondern aus den gleichen Gründen, aus

benen ich von anderen Friedensbedingungen gesprochen habe, wie mir unerlässlich erschienen, weil ich aufrichtig wünsche, die Weltlichkeit anzubeden. ...

Die Seewege müssen gleichfalls durch gesetzliche Bestimmungen wie auch tatsächlich frei sein. Die Freiheit der Meere ist eine conditio sine qua non für den Frieden: eine Gleichheit der Zusammenarbeit. ...

Ohne Opfer und Konzessionen ist der Friede unmöglich. Der Geist der Ruhe und Sicherheit wird niemals unter den Völkern heimisch werden, wenn große schwerwiegende Maßnahmen da sind, die auch in Zukunft das greifen und fortgesetzt werden sollten. ...

Gen würde ich mich dem Glauben hingeben, daß ich auch im Sinn der summen Waffe der Menschheit allerorten spreche, die noch keine Gelegenheit hatte, ihren wirklichen Gefühlen über das Hinsterben und den Ruin Ausdruck zu geben. ...

Ich schlage vor, in Zukunft möchten es alle Völker unterlassen, sich in Wändnisse zu verwickeln. Die sie in den Wettbewerb um die Macht hineinziehen und in ein Netz von Intrigen und eigenmächtiger Nebenbuhlerität verwickeln und ihre eigenen Angelegenheiten durch Einflüsse verwirren, die von außen hereingetragen werden. ...

Zweiter Tagesbericht vom 22. Januar.

B.A. Berlin, 23. Jan., abends. (Amtlich.) Im Westen nur geringe Gefechtsstätigkeit. An der Ostfront ist südwestlich von Riga der Artilleriekampf ausgelebt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

* Neue englische Rekrutierungsmaßnahmen. Das Reuter'sche Bureau meldet amtlich: Künftig werden die jungen Männer, statt wie jetzt im Alter von 18 Jahren 7 Monaten, im Alter von 18 Jahren zur Ausbildung im militärischen Landesverteidigungsdienst aufgerufen. ...

* Die Nachmusterung in Frankreich bezeugt ernstlichen Schwierigkeiten. Nach dem nunmehr vorliegenden Wortlaut des von der Regierung der Kammer eingerichteten Nachmusterungsantrags sollen nur die während des Krieges schwerverwundet und Pensionsberechtigten von der Nachmusterung befreit werden. ...

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

B.A. Wien, 23. Jan. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Südlicher Kriegsschauplatz.

Die Bulgaren gewannen bei Tulcea das Nordufer des St. Georgarmes. An der unteren Putna wurden russische Vorstöße abgewiesen. Ebenso fühlten südlich des Cassinu-Tales feindliche Abteilungen vergeblich gegen unsere Stellungen vor.

Bei der Armee des Generalobersten von Kövess stellte sich lebhafter Geschützkampf. Weiter nördlich bei den I. und K. Truppen nichts zu melden.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nächst Görz nahmen unsere Jagdkommandos einen feindlichen Graben, machten 3 Offiziere und 154 Mann zu Gefangenen und erbeuteten 3 Maschinengewehre. Sonst ist die Lage unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höjer, Feldmarschallleutnant.

Der Krieg zur See.

Ein erfolgreiches Seetreffen.

B.A. Berlin, 23. Jan. (Amtlich.) Bei einer Unternehmung von Teilen unserer Torpedostreitkräfte kam es am 23. Januar früh in den Hoopden zu einem Zusammenstoß mit englischen leichten Streitkräften. Hierbei wurde ein feindlicher Zerstörer während des Kampfes vernichtet. Ein zweiter wurde nach dem Gefecht von unseren Flugzeugen im sinkenden Zustande beobachtet. ...

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Lyon, 24. Jan. Lyoner Blätter zufolge ist die Benennung des verenteten Dampfers „Gacta“ in Sartona eingetroffen. Die Pariser „Tamps“ berichtet, daß der spanische Dampfer „Amardi“ verentet, die Besatzung aber gerettet worden sei. ...

Von der schweizerischen Grenze, 22. Jan. Wie der „Matin“ aus Newyork meldet, sind die Spalten der amerikanischen Zeitungen seit 48 Stunden ausschließlich von Meldungen über die Taten des neuen deutschen Kaperschiffes gefüllt. ...

Genf, 23. Jan. Die „Voss. Ztg.“ meldet von hier: Wie das Pariser „Journal“ aus Washington meldet, teilt Japan der amerikanischen Regierung amtlich die Absicht mit, die japanischen Handelschiffe zu bewaffnen. ...

Türkischer Kriegsschauplatz.

Konstantinopel, 23. Jan. Heeresbericht vom 21. Jan. Ostlich von Kut el Amara nahm der Feind während der ganzen Nacht zum 15. Januar die von uns geräumten Stellungen unter das Feuer seiner leichten und schweren Artillerie und griff am folgenden Morgen diese Stellungen mit einer Infanteriebrigade an. ...

Kaukasische Front: Der rechte Flügel des Feindes griff unsere Truppen in Stärke einer Kompagnie an, wurde jedoch völlig abgewiesen.

Im Abschnitt des linken Flügels entfalteten unsere Patrouillen trotz des unweglamen Geländes eine lebhaftere Aufklärungstätigkeit. Eine unserer Patrouillen trieb vorgeschobene feindliche Aufklärer vor sich her und näherte sich der Hauptstellung der Russen. ...

Der Krieg und die Heimat.

Berlin, 24. Jan. (Amtlich.) Die Parlamentspräsidenten der uns verbündeten Mächte sind in der vergangenen Nacht um 11.44 Uhr vom Bahnhof Friedrichstraße nach dem Großen Hauptquartier abgereist. ...

Das preussische Abgeordnetenhause hat den Gesetzentwurf betr. den Erwerb der Aktien der Bergbau-Gesellschaft „Siberia“ zu Herne durch den Staat angenommen, ebenso den Gesetzentwurf über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 24. Januar.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Präsidenten Dr. von Engelberg.

Ständige Kunstausstellung Baden. Die diesjährige Ausstellung für welche Seine königliche Hoheit der Großherzog wieder das Protektorat zu übernehmen geruhte, wird Mitte März eröffnet. Die Ausstellung verspricht, nach den eingegangenen Anmeldungen zu urteilen, eine sehr interessante Kunstschau zu werden. ...

B.C. Freiburg, 22. Jan. Die hier bestehenden Volkskassen haben zurzeit eine Besucherzahl von über 4600 Personen bei vier Anstalten. Eine fünfte ist am Donnerstag eröffnet worden. Weiter sollen drei Mittelstandskassen eingerichtet werden, die von den Wirten auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben werden sollen. ...

Aus der Residenz.

* Eine 12 Millionenanleihe. Der Stadtrat hat beim Bürgerausschuß beantragt, dieser wolle seine Zustimmung erteilen, daß 1. zur Deckung der bis zum Ende des Rechnungsjahres 1917 erforderlichen außerordentlichen Ausgaben im Wege der Kapitalaufnahme zu einem nach den Verhältnissen des Geldmarktes zu bestimmenden Zinssfuß 12 Millionen Mark beschafft, und 2. etwaige Kosten für die Aufnahme der Kapitalien aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Neueste Drahtnachrichten.

Amtlicher Tagesbericht.

B.A. Berlin, Großes Hauptquartier, 24. Jan., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei fast durchweg klarem Frostwetter blieb in den meisten Frontabschnitten die Kampftätigkeit in mäßigen Grenzen.

Die Flieger nutzten die günstigen Beobachtungsverhältnisse für ihre vielseitigen Aufgaben aus. Die Gegner büßten in zahlreichen Luftkämpfen und durch unser Abwehrfeuer 6 Flugzeuge ein.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Weiderseits der Na und südlich von Riga haben sich für uns günstig verlaufende Kämpfe entwickelt.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Bei strenger Kälte nur stellenweise lebhaftes Artilleriefeuer und Borfeldgefechte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Das Nordufer des St. Georg-Arms nördlich von Tulcea ist wieder ausgegeben worden.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur G. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Museumssaal
Freitag, 9. Februar 1917, abends 7 Uhr:
KONZERT
Elisabeth van
ENDERT
Kammersängerin
ROB. HUTT
Kammersänger D.561
Wilhelm
BACKHAUS
Der Steinway-Flügel ist a. d. Lager des Herrn H. Maurer hier
Karten zu Mk. 5.—, 4.—, 3.—, 2.—, 1.50 u. 1.— in der Hofmusikalienhandlung
Hugo Kuntz Nachfolger Kurt Neufeldt
Kaiserstraße 114, von 9—1 und 3—7 Uhr

4% Pfandbriefe Serie II und III und 4 1/2% Pfandbriefe der Pester Ungarischen Commercialbank, Budapest.
Die am 1. Februar 1917 fälligen Zinscoupons obiger Pfandbriefe, sowie die verlosteten Stücke, werden vom Fälligkeitstage ab zum Kurse von 64,75 für je Kr. 100.—
in Berlin: bei der Nationalbank für Deutschland,
in Frankfurt a. M.: bei den Herren Gebrüder Bethmann,
in Hannover: bei den Herren Ephraim Meyer & Sohn,
in Karlsruhe: bei Herrn Veit L. Hornburger
werklich in den Vormittagsstunden eingelöst.
Budapest, im Januar 1917. D. 568.
Pester Ungarische Commercialbank, Budapest.

Wir suchen zur Leitung unseres Feuerlösch-Wejens einen militärfreien Feuerwehr-Fachmann
der schon eine ähnliche Stellung im behördlichen oder Privatdienst bekleidet hat und der sofort eintreten kann. Wir erbitten uns Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche und des frühestmöglichen Eintrittstages. D.554
Daimler Motoren Gesellschaft
Sintgart-Untertürkheim.

P.T. P.T.
Palast-Theater
Karlsruhe Telephon 2592 Herrenstr. 11
Heute letzter Tag
1. Die neuesten Kriegsberichte von allen Fronten
Hochinteressante Aufnahme
2. Alleiniges Erstaufführungsrecht Letzte Serie
Dorrit Weixler:
Dorrit Weixler
in
Dorrits Eheglück
Lustspiel in 3 Akten
3. Alleiniges Erstaufführungsrecht für Karlsruhe
„Was vor der Ehe war“
Der Roman einer Frau in 3 Abteilungen.
In den Hauptrollen:
Dr. phil. Manzius
Rigmor Dinesen
Außerdem einige Extra-Einlagen
Zum gef. Besuche ladet ergebenst ein
Fr. Schulten.
Palast-Theater Herrenstr. 11
1/2 Minute von der Elektr. Haltestelle

Ademische Kriegsvorträge
Auf Anregung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts werden
im Städtischen Konzerthaus, jeweils abends 8 1/2 Uhr,
Öffentliche Vorträge
halten:
am Mittwoch, den 31. Januar 1917: Herr Geh. Hofrat Professor Dr. A. Schöff an der Universität Freiburg über:
„Leben und Sterben“;
am Mittwoch, den 28. Februar 1917: Herr Geh. Hofrat Professor Benoit an der Technischen Hochschule Karlsruhe über:
„Massentransportwesen“
(mit Lichtbildern).
Eintrittskarten zum Preise von 1.50 M., 1 M. und 50 Pf. für jeden Vortrag sind bei der Hofmusikalienhandlung von Fr. Doeri, Kaiserstr. 159 (Eingang Ritterstraße), sowie an der Abendkasse zu haben.
Der Reinertrag ist für die Kriegswohlfahrtspflege bestimmt.

Badische Bank.
Die Aktionäre werden hiermit zu der am
Montag, den 19. Februar 1917, nachmittags 3 Uhr,
in unserem Bankgebäude in Mannheim stattfindenden siebenundvierzigsten ordentlichen Generalversammlung eingeladen.
Tagesordnung:
1. Vorlage der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auf 31. Dezember 1916 nebst Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrats. Vortrag des Berichts der Revisions-Kommission über die Prüfung der Jahresbilanz.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung für das Geschäftsjahr 1916, sowie über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes.
Bezüglich der Teilnahme an der Generalversammlung wird auf Art. 26 letzter Absatz der Statuten verwiesen und bemerkt, daß seitens der Aktionäre der Ausweis über ihren Aktienbesitz durch Vorlegung der Aktien und Überreichung eines Nummernverzeichnis an den Kassier der Bank in Mannheim und Karlsruhe oder durch Hinterlegung der Aktien bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Frankfurt a. M., oder bei dem Bankhaus C. Rabenburg, Frankfurt a. M., oder bei einem Notar, oder in sonstiger dem Vorstande genügend erscheinender Weise bis zur vorgeschriebenen Frist zu geschehen hat.
Mannheim, den 23. Januar 1917. D.570
Der Vorstand.

Bekanntmachung.
Auf den 1. September 1917 sind planmäßig die letzten Schuldverschreibungen des 3 1/2%igen Eisenbahnanlehens von 1859/61 mit je 501 Stück zu 1000, 500 und 100 fl. und von den Schuldverschreibungen des 3 1/2%igen Eisenbahnanlehens von 1879 je 419 Stück zu 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. heimzugreifen.
Die Feststellung bezw. die Auslosung der Nummern wird Donnerstag, den 1. Februar 1917, vormittags 9 Uhr,
in unserem Geschäftszimmer (Schloßplatz 4/6, II. Stock) öffentlich vorgenommen.
Karlsruhe, den 23. Januar 1917. L.943
Großh. Bad. Staatsschuldenverwaltung.

Zivilgerichtliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
T.944.21. Karlsruhe. Der Schneider Theodor Spühle in Karlsruhe, Leopoldstraße Nr. 15, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Frech in Karlsruhe, klagt gegen seine Ehefrau Anna Maria, geb. Weiser, früher zu Karlsruhe wohnhaft, jetzt an unbekanntem Orten, auf Grund der §§ 1565, 1568 B.G.B. mit dem Antrage: Die am 8. Dezember 1897 in Eltenheim geschlossene Ehe der Streittheile wird aus Ver schulden der Beklagten geschieden. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung, des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Donnerstag, den 29. März 1917, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Karlsruhe, 22. Jan. 1917.
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.
T.946. Bruchsal. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Emil Dambisch von Bruchsal ist Termin zur Gläubigerversammlung zwecks Wahl eines neuen Gläubigerausschusses am Mittwoch, 31. Januar 1917, vormittags 10 Uhr, am Großh. Amtsgericht Bruchsal, Zimmer Nr. 9, II. Stock.
Bruchsal, 22. Jan. 1917.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Wolff Kaiser
werden beschuldigt, daß sie in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des kaiserlichen Heeres oder der Flotte zu entziehen, nach erreichtem militärfähigen Alter ohne Erlaubnis — Kaiser trotz ihm am 13. 8. 16 zugestellter Kriegsbearbeitung — im Ausland sich aufhalten und zwar Carlmann vermuthlich in der Schweiz und Kaiser in Basel.
Bergehen strafbar nach § 140^a M.L.G.B.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts in Haft auf Donnerstag, 12. April 1917, vormittags 9 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht in Lage zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird Beurteilung auf Grund der gemäß § 472 St.R.O. vom Zivilvorwissen der Strafkommission des Aushebungsbezirks Lage in Lage unterm 27. November und 7. Dezember 1916 ausgestellten Erklärung erfolgen.
Lage, 9. Jan. 1917.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Badisch-Bayerischer Güterverkehr.
Auf den 1. April 1917 treten im Verkehr mit Stationen der badischen Nebenbahnen im Privatbetrieb Frachterhöhungen ein. Näheres ist aus unserem Tarifanzeiger zu entnehmen.
Außerdem wird die Ent fernung Karlsruhe—Lochhausen in 318 berichtet. L.950
Karlsruhe, 23. Jan. 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Süddeutsch-Ungarischer Güterverkehr. Gütertarif Teil II, Heft 2, vom 1. VI. 13 u. Teil II, Heft 6, vom 1. V. 14.
Auf 1. III. 17 treten ohne Erlass außer Kraft: Im Heft 2, Ausnahmetarif 13, Abt. A, Objt., frisches, ungeräuchert; Ausnahmetarif 37, Abt. B, Quebrachholzertraut usw.; Ausnahmetarif 47, Heite und zwar: Kolosnukol usw.; Ausnahmetarif 82, Abt. A, Holz geist (Menthylaldehyd); Ausnahmetarif 101, Abt. B, landwirtschaftliche Maschinen, Abt. für 5 t, Ausnahmetarif 109, Wein usw., sodann im Heft 6 Ausnahmetarif 21, Abt. A und B, Borke (Rinde), roh, gemahlen oder sonst zerleinert.
Ferner sind im Heft 2 beim Ausnahmetarif 82, Abt. B, die Worte „Azeton und“ zu streichen. L.942
Karlsruhe, 23. Jan. 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Süddeutsch-Ungarischer Güterverkehr. Gütertarif Teil II, Heft 2 und 6.
Auf 1. III. 17 treten der Ausnahmetarif 11 (Gemüse) im Heft 2, sowie die Abtei lung A des Ausnahmetarifs 20 (Holz) im Heft 6 ohne Erlass außer Kraft. L.949
Karlsruhe, 23. Jan. 1917.
Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden.
Bretten. L.919
Güterrechtsregister-Eintrag Band I, Seite 389:
Fehler, Jakob Philipp, Müller, und dessen Ehefrau Marie geb. Brodbeck, beide in Gondelsheim. Vertrag vom 16. Januar 1917. Gütertrennung des B.G.B. Bretten, 17. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Ettlingen. L.894
Zu das Güterrechtsregister wurde Seite 471 eingetragen:
Böhm, Karl, Metallarbeiter in Ettlingen, und Frau, geb. Weinstein. Vertrag vom 22. Dezember 1916. Gütertrennung.
Ettlingen, 15. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht II.
Freiburg. L.895
Güterrechtsregister-Eintrag Band V.
D.3. 347: Man, Wilhelm, Bildhauer in Freiburg, und Johanna geb. Reimmuth;
Der geschliche Güterstand der Verwaltung und Rücknahme ist nach § 1419 B.G.B. beendet und es besteht jetzt Gütertrennung.
Freiburg, 12. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Freiburg. L.895
Güterrechtsregister-Eintrag Band V:
D.3. 348: Zähringer, Anton, Baumeister in Freiburg-Weihenhausen, und Auguste geb. Schwaier. Vertrag vom 11. Januar 1917; Errennen schaftsgemeinschaft mit Rückbehaltsrecht der Ehefrau.
Freiburg, 18. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Rehl. L.908
Güterrechtsregister-Eintrag Band I, Seite 239:
Zimmermann, Jakob Erhard, in Rehl und Elise geb. Haber.
Vertrag vom 5. Januar 1917; Gütertrennung.
Rehl, 16. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Konstanz. L.923
Güterrechtsregister-Eintrag Band I, Seite 407: Schab, Josef, Kaufmann in Konstanz, und Ida geb. Frank. Vertrag vom 12. Januar 1917; Gütertrennung unter Aufhebung des zeitlichen Güterstandes.
Konstanz, 15. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Lörrach. L.920
Güterrechtsregister-Eintrag Band II, Seite 76: Hergen, Christofomus, Cipier in Weil, und Emma geb. Wehlin; Vertrag vom 8. Jan. 1917 Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B.
Lörrach, 13. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Mannheim. L.921
Zum Güterrechtsregister, Band XIII, D.3. 233, wurde heute eingetragen:
Peter Minius Columbus Klein, Kaufmann in Mannheim-Medau, und Elise Ananie Friederike geb. Gohs. Vertrag vom 10. Januar 1917; Gütertrennung.
Mannheim, 20. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht Z 1.
Sillingen. L.904
In das Güterrechtsregister Band II, Seite 210, dentisch Karl Wiehete in Sillingen und dessen Ehefrau Christina geb. Haas alda wurde eingetragen:
Vertrag vom 2. Januar 1917; Gütertrennung.
Sillingen, 12. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.
Sillingen. L.938
In das Güterrechtsregister Band II, Seite 211, Bericht fähiger Emil Schwörer in St. Georgen und dessen Ehefrau Julie geb. Donner alda, wurden eingetragen.
Vertrag vom 13. Januar 1917; Gütertrennung.
Sillingen, 17. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.